

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde " in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalau im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Breeser Grund“ und „Kellerberg“ (Verordnungen vom 10. April 1985 Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 9, 1.5.1985) sowie „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Göhrde“ (Verordnung vom 17.07.2003 (Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 16, 15.08.2003).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und

hier in der Haupteinheit Osteide. Es befindet sich in dem gemeindefreien Gebiet Göhrde und der Gemeinde Göhrde und besteht aus vier Teilgebieten. Diese liegen in ost-westlicher Ausdehnung zwischen Himbergen und Göhrde und in nord-südlicher Ausdehnung zwischen Röthen und Riebrau. Die vier Teilgebiete sind:

1. der „Breeser Grund“,
2. der „Kellerberg“,
3. „Röthen Mitte“ und
4. die „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Göhrde“, die um einen Teil des Tales des Kateminer Mühlenbaches erweitert wurden. Mit Ausnahme der durchquerenden Bundesstraße 216 (Metzingen – Oldendorf) und der in der Ortslage Göhrde abzweigenden Landesstraße 253 (Göhrde – Himbergen) befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Das NSG "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde " befindet sich mit seinen Teilgebieten innerhalb eines großen, historisch alten Waldgebietes im nördlichen Bereich des Göhrde-Drawehner Höhenrückens der Osthannoverschen Endmoräne der Saale-Eiszeit. Das Gebiet weist mit 60 bis 114 m NN eine hohe Reliefenergie auf. Hier haben noch vor wenigen Jahrhunderten ausgedehnte, teils von Heide durchsetzte lichte Eichenwälder sowie auch Buchenwälder die Landschaft geprägt (Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776 bis 1781). Bei den Böden dominieren grund- und stauwasserferne, schwach bis mäßig nährstoffversorgte, stark wasserdurchlässige Kiese und Sande.

Charakteristisch sind alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, aber auch lichte Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden („Breeser Grund“ und „Kellerberg“). Auf einigen Teilflächen stocken reine Nadelforste. Hervorzuheben sind zwei naturnahe Kleingewässer („Prinzessinnenteich“ im Tal des Kateminer Mühlenbaches nordöstlich der Ortslage Göhrde und „Großer Suhl“ im Südosten von „Röthen Mitte“) sowie alte Eichen- und Lindenalleen an den Straßenrändern im Bereich der Ortslage Göhrde.

Im zentralen Bereich des Teilgebietes „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ verläuft im Tal der hier begradigte „Kateminer Mühlenbach“, der seine Quelle südlich des „Jagdschlusses Göhrde“ hat (Kurhannoversche Landesaufnahme 1777). In diesem Bachtal und auf im Süden angrenzenden Flächen befinden sich extensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen auf teils anmoorigen, grundwassernahen Sandböden.

Die vier Teilflächen dieses Naturschutzgebietes weisen ein Mosaik aus landschaftstypischer Naturnähe, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auf, das aus landschaftsökologischer Sicht eng funktionell miteinander verzahnt ist. Reste historischer Waldnutzungsformen sind für die vielfältige Struktur dieses Gebietes ebenso ursächlich wie natürliche

Prozesse, die in zwei Gebieten ganz bewusst schon lange zugelassen wurden.

Die Naturwälder „Göhrder Eichen“ und der Buchenwald „Ewige Route“ sind seit Jahrzehnten Bestandteile des Naturwaldprogramms der Niedersächsischen Landesforsten, in denen die vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung erforscht wird. Zusätzliche weitere Flächen – überwiegend Buchen- und Eichenbestände - wurden kürzlich der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Hier sind bis Ende 2020 „Erstinstandsetzungsmaßnahmen“ zur Förderung von Eichen- bzw. Buchen-Lebensraumtypen zugelassen, insbesondere die Entnahme von Nadelbäumen.

Die malerischen alten Bäume in den Teilgebieten „Breaser Grund“ und „Kellerberg“ sind Reste eines historischen Hutewaldes, wobei im Teilgebiet „Kellerberg“ mit ca. 400 Jahren die ältesten Trauben-Eichen der Göhrde stehen. Hier sind auch über 280 Jahre alte Buchen und zudem mit über 170 Jahren die ältesten Moorbirken des Kreisgebietes zu finden (Brauer, P. Botanischer Rundbrief 2017). Die nach Unterlagen des Forstamts Göhrde ältesten Buchen-Veteranen sind sogar 350 Jahre alt. Diese alten Bäume der Göhrde dienen zahlreichen an Alt- und Totholz gebundenen Organismen, darunter sehr speziellen Käferarten von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz als Lebensräume.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Forstamt Göhrde, der Gemeinde Göhrde, der Samtgemeinde Elbtalau und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst mit seinen vier Teilgebieten vollständig das Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet FFH 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breaser Grund)“ (DE 2830-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Europäischen Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Dabei ist die Abgrenzung der Teilgebiete Kellerberg, Röthen und Breaser Grund mit der Meldung des FFH-Gebietes identisch. Im Teilgebiet „Wälder am Jagdschloss Göhrde mit Tal des Kateminer Mühlenbaches“ wurde eine Ackerfläche in der Niederung mit in das NSG einbezogen, weil hier eine Umwandlung in ein für das Bachtal typisches Grünland

vorgesehen ist.

(5) Das NSG hat eine Größe von insgesamt rund 815 ha. Diese teilen sich wie folgt auf vier Teilgebiete auf:

1. Kellerberg: 81 ha
2. Röthen Mitte: 251 ha
3. Wälder am Jagdschloss Görde mit Tal des Kateminer Mühlenbaches: 267 ha
4. Breeser Grund: 216 ha

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und die Entwicklung:

1. charakteristischer Strukturen der naturnahen struktur-, alt- und totholzreichen bodensauren Buchenwälder und der struktur-, alt- und totholzreichen, alten bodensauren Eichenmischwälder auf Sandböden mit Stieleiche und Traubeneiche auch in ihrer Funktion als ungestörte, natürliche Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tierarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das die unterwuchsfreien bzw. unterwuchsarmer Buchenhallenwälder (v.a. im Naturwald „Ewige Route“) als Jagdhabitats benötigt, die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der die höhlenreichen Wälder und Altbaumbestände (vor allem im Umfeld des Jagdschlusses Görde und im Breeser Grund) als Wochenstuben und Sommerquartiere der Männchen dienen und die Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*), die die höhlenreichen Wälder und Altbaumbestände (vor allem im Teilgebiet Breeser Grund) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzt,
2. zusammenhängender, offener Heideflächen mit offenen Sandflächen sowie einzelnen Huteichen und lichtem Eichenwald - teilweise mit Heide-Unterwuchs – („Breeser

Grund“ und „Kellerberg“) aufgrund ihrer besonderen, historisch bedingten landschaftlichen Eigenart und Schönheit sowie ihrer Vorkommen gefährdeter, seltener und wärmeliebender Arten offener Standorte wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und speziellen Nachtfalterarten,

3. der naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer („Großer Suhl“ und „Prinzessinnen-teich“), mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften wie z. B. den Amphibien und Libellen,
 4. mäßig nährstoff-versorgter und extensiv genutzter Grünländer / Mähwiesen in der Niederung und dem Quellgebiet des Kateminer Mühlenbaches,
 5. von stehendem und liegendem Totholz sowie von Uralt- Alt- und Habitatbäumen insbesondere von außerordentlich alten Eichen und Buchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten und im Bereich Kellerberg auch der außerordentlich alten Moor-Birken,
 6. der Vorkommen totholzbewohnender Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*), Rothalsiger Blütenwalzenkäfer (*Dermestoides sanguinicollis*) und weiterer Arten von landesweiter Bedeutung,
 7. der sonstigen wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und ungestörten Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Fledermausarten sowie land- und wasserbewohnende Säugetiere wie Wolf (*Canis lupus*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albicus*) und der besonders geschützten Vogelarten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) sowie einer Population von Mauerseglern (*Apus apus*), die hier seltenerweise baumbrütend sind,
 8. von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung als sich selbst überlassene Ökosysteme und als besondere Gegenstände der Forschung (Naturwaldflächen),
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
 10. sowie die Weiterentwicklung nicht standortheimischer Waldbestände (insbesondere der reinen Nadelwaldkulturen) in die auf dem jeweiligen Standort vorkommende natürliche Waldgesellschaft.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung

günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3150 Naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften, insbesondere die beiden Weiher „Prinzessinnenteich“ (im Teilgebiet „Wälder und Altbaumbestände am Jagdschloss Göhrde“) und „Großer Suhl“ (im Teilgebiet „Röthen Mitte“) als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten darunter ganz besonders einer Vielzahl an Libellenarten am großen Suhl.
 - b) 4030 Trockene Heiden als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Gebüsch oder Baumgruppen, - insbesondere vereinzelt eingestreute Huteeichen unterschiedlichen Alters - durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Alters- und Wuchsstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen (an feuchten Stellen z. T. mit Pfeifengras) in räumlich-zeitlicher Dynamik einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten (insbesondere von wärmeliebenden Insekten und Reptilien) in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und insbesondere 9190 (Alte bodensaure Stieleichenwälder auf Sandböden) und ohne Beeinträchtigung durch Bewaldung oder Vergrasung sowie ohne Beeinträchtigungen durch Ausbreitung von Neophyten oder Veränderungen des Reliefs sowie durch Erholungsnutzung.
 - c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
 - d) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder teilweise in der Ausprägung als Drahtschmielen-Buchenwälder (vor allem in den Teilgebieten „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ und „Röthen-Mitte“) als naturnahe, strukturreiche, großflächig unzerschnittene Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten in charakteristischer Artenzusammensetzung, mit einem konti-

nuierlich besonders hohen Tot- und Altholzanteil, Habitat- und Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen sowie vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Arten wie z. B. den waldbewohnenden Fledermäusen Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt (Darstellung in den Karten als Naturwald). Ausgenommen sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020.

- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, struktureiche Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung in mosaikartigem Wechsel, mit einer von Stiel- und/ oder Traubeneiche dominierten Baumschicht, mit einem besonders hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz sowie vielgestaltigen Waldrändern, ohne Beeinträchtigungen des Bestands durch Holzeinschläge, Beimischung gebietsfremder Baumarten, hochwüchsiger Schattbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht, Eutrophierung und Bodenverdichtung sowie Zerschneidung durch Anlage von weiteren Wegen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Fledermäuse und hier auch dem landesweit bedeutsamen Vorkommen des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der in Altbäumen und Totholz vorkommenden Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*) und weiteren Käferarten, unter denen auch Urwaldreliktarten nachgewiesen wurden. Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt (Darstellung in der Karte als Naturwald). Ausgenommen sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Zur Erhaltung der Eichen können Hiebsmaßnahmen mit dem Ziel einer Zurückdrängung insbesondere von Buche und Fichte erforderlich werden.

2. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen der prioritären Tier- und/ oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) des Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer Käferart, die in allen Teilgebieten vertreten ist, insbesondere in den alten Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagdschlusses Göhrde vorkommt und Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäume in lichten Beständen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten und in der

Fläche nicht weiter als 500 m voneinander entfernt als Lebensraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt.

3. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen der übrigen Tier- und/ oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und insbesondere seinen Saftbäumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie den alten Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagd Schlosses Göhrde, Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäumen in lichten Beständen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten,
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Einsatz befinden, ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung von bis zu 1000 Meter von der Grenze des Naturschutzgebietes

6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden, ausgenommen zum Zweck der Heidepflege
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Geocaches oder vergleichbare Objekte zu deponieren, nach denen über öffentliche Plattformen gesucht werden könnte,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG in allen seinen Teilgebieten außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) Die Sperrung bestimmter Wege aus Artenschutzgründen kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten vorgenommen werden.
 - (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 3. die Durchführung von
 - a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall

ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- b) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - d) Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - e) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) Pflegemaßnahmen der Heideflächen, diese sind auch durch Beweidung mit Schafen und anteilig an der Herde bis zu 10% Ziegen zulässig allerdings nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Lehmkies, Lesesteinen oder milieuangepasstem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. der Einsatz von Drohnen zu Forschungszwecken mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,

- b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; zulässig ist die Unterhaltung von bestehenden Drainagen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - g) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - h) ohne direkten Zugang der Weidetiere an den des Kateminer Mühlenbach. Hier ist ein Randstreifen von beidseitig 5 m Breite, gemessen an der Böschungsoberkante auszuzäunen.
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen zusätzlich zu Nummer 3
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.05.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) 1. Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr
 - f) Keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
 - g) Nachbeweidung (keine Pferde) ist möglich jedoch, ohne Zufütterung.

5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen;
zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1 darstellen, soweit
 - a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder stehendem, starkem Totholz je vollem ha Waldfläche erfolgt,
 - c) Habitatbäume, stehendes Totholz und Uraltbäume ungenutzt vor Ort bleiben und liegendes Totholz belassen wird, sofern die Verkehrssicherungspflicht dies zulässt,
 - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt und es sich um die Neuanlage einer Eichenkultur handelt,
 - e) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte, Douglasie und Roteiche

- sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
- f) auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte Waldstandorte), die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert wird. Ausnahmen hiervon sind nur beim Umbau von nicht standortgemäßer Bestockung zulässig,
 - g) keine aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten wie insbesondere Fichte und Douglasie in 300 m Umkreis um Waldflächen erfolgt, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen,
 - h) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen, sofern diese wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen und soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise, durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die befahrenen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) in Beständen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender Tierarten die forstliche Nutzung ohne Absenkung des Bestockungsgrades / Überschirmungsgrades unter 0,3 erfolgt,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- oder plätzeweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Mo-

nat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,

- i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - l) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
3. sofern sich in Waldflächen mit dem LRT 9190 Bestände von Fichte, Douglasie oder Roteiche befinden, die geeignet sind, den Erhaltungszustand des LRT zu mindern, sind diese binnen 10 Jahren nach Inkraft-Treten dieser Verordnung zu entfernen.
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1. enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes

- Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung in den bodensauren Buchenwäldern mindestens 90% lebensraumtypischer Baumarten und in allen anderen Lebensraumtypen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1. enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung in ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
6. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen und Baumreihen mit Vorkommen der wertbestimmenden Anhang II-Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) soweit bei der Pflege oder der Abnahme von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung
- a) zum Schutz der Larvenentwicklung totholzbewohnender Käfer die Erhaltung stehender Stämme als Hochstubben erfolgt, indem nur die Kronen abgenommen und am Stamm zum Schutz vor Wildschweinen liegengelassen werden,

- die Hochstubben sind ggf. vor dem Eindringen von Regen zu schützen,
- b) bei erforderlicher Abnahme der Stämme diese an geeigneter Stelle abseits von Wegen wieder aufgestellt oder abgelegt werden, so dass die darin enthaltenen Larven holzbewohnender Käfer ihre Entwicklung erfolgreich vollenden können. Dabei sind angeschnittene Hohlräume zu schützen, so dass ein Verlust der Käferbrut aufgrund des Durchfrierens der Stämme vermieden wird.
7. Auf den in der maßgeblichen Karte als „Naturwald“ dargestellten Flächen findet keine forstwirtschaftliche Nutzung statt; Dies sind Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, die hier in Form der natürlichen Sukzession stattfinden soll. Zulässig sind die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen wie insbesondere Fichte und Douglasie bis spätestens zum 31.12. Jahr 2020 sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung / Wiederherstellung des LRT 9190 zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes nach folgenden Vorgaben:
1. Keine Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 2. Die Ausübung der Fangjagd auf Prädatoren und Nutria mit Tötungsfallen im Abstand von 25 m zum Kateminer Mühlenbach - gemessen von der Böschungsoberkante - ist verboten. Im Interesse schutzwürdiger Arten wie Fischotter, Biber und Europäischer Nerz ist die Verwendung einseitig begehbare Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ohne die Errichtung baulicher Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.
 2. Heide- und Magerrasenflächen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt auch für den

Auf- und Abbau der Bienenstände.

3. Kontrollfahrten haben in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen; ausgenommen ist die An- und Abwanderung.

4. Der zugewiesene Standort ist einzuhalten.

5. Die Bienenstände sind im Abstand von maximal 10 Metern zu Hauptwegen aufzustellen.

6. Die Bienenstände sind optisch an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und sollen sich möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einpassen.

7. Die Wandergenehmigung der Veterinärbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an den Bienenständen gut sichtbar anzubringen.

8. Unterlagen, Abdeckungen, Wasserbehältnisse etc. sind nach Beendigung der Einwanderung vollständig von der Fläche zu entfernen.

- (7) Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Fläche in der Umgebung des Forstamtes Görde zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege.
- (8) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Die Pflege und Entwicklung erfolgt auf Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg abgestimmten Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenplanung. Darin sind insbesondere zu regeln:
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Magerrasen- und Heideflächen auch durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie die Verjüngung der Heideflächen durch Abplaggen, Schopfern oder Brennen,
 2. die mit dem Verschlechterungsverbot verbundene Erhaltung von mindestens 300 ha des LRT 9190 im Gesamterhaltungszustand von mindestens B,
 3. die Entfernung oder das Management invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten, insbesondere des Aufkommens von Später Traubenkirsche,
 4. die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und der Bedrängung von Buche, Fichte oder Douglasie auf Flächen des Lebensraumtyps 9190,
 5. das Nachpflanzen von Jung-Eichen insbesondere zur Erhaltung / Begründung des Hutewald-Charakters,
 6. das für einen günstigen Erhaltungszustand der wertgebenden Käferarten erforderliche ausreichende Vorhandensein von geeigneten Saftbäumen und Brutbäumen und großer, vermorschter Wurzelstöcke und vermodernder Stubben vorzugsweise in halboffenen und südexponierten Bereichen, in allen Teilgebieten in einem Abstand von nicht mehr als 500 m voneinander entfernt, sowie die Neubegründung auch mit Birke zur Überbrückung von zeitlichen Phasen mit geringerem Angebot von ausreichend alten Eichen- und Buchen als Brutbäume,
 7. das Zäunen von Stubben und Stämmen zum Schutz der Larven holzbewohnender Käferarten vor Wildschweinen,
 8. Bereiche geeigneter Stellen abseits von Wegen für das Ablegen oder Aufstellen von Baumstämmen, die holzbewohnende Käfer wertbestimmender Arten der FFH-RL beherbergen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II und IV.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf Grundlage der Maßnahmenplanung gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über das Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ vom 01. August 1974 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.10.2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974) außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:
1. NSG „Breaser Grund“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.107).
 2. NSG „Kellerberg“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.117).
 3. NSG „Wälder und Altbäume am Jagdschloss Göhrde“ (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg vom 15.08.2003 Nr. 16 S. 133).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat